



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

10. November 2004

Nummer 23

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - Bekanntmachung .....	237
2. Stadt Stendal	
- Amt für Schule, Sport und Jugend - Amtliche Bekanntmachung - Schuleinzugsbereiche Grundschulen der Stadt Stendal .....	237
- Kämmerei - Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2002 der Stadt Stendal .....	238
- Planungsamt - Elektronisches Stellwerk - UZ Stendal, 4. Planungsabschnitt .....	238
3. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung einer Widmung .....	238
- Widmungsänderung .....	241
4. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Bekanntmachung Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ für die Gemeinden Dahlen, Heeren und Insel Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW - UZ Stendal, 4. Planungsabschnitt .....	241
5. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004 .....	241
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik .....	242
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)	
- Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - 1. PA: ESTW-A Geestgottberg“ in den Gemarkungen Seehausen, Krüden, Losenrade, Geestgottberg; Landkreis Stendal .....	242
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz vom 14.09.2004 und Genehmigung des Landkreises Stendal vom 14.10.2004 .....	243
- 2 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Bellingen .....	244
- 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Grieben .....	245
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Uetz .....	245
8. Wasserverband Bismark	
- Wirtschaftsplan 2005 .....	246
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkungen Bellingen, Flessau, Groß Schwechten, Kamern, Mahlpfuhl, Schaplitz, Schönberg, Storkau und Toppel - 2 Übersichtskarten .....	246

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat in Arbeitskarten die Überschwemmungsgebiete des Landkreises Stendal dargestellt. Überschwemmungsgebiete sind die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden.

Gemäß der Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.07.2003 sind entsprechend § 96 Abs. 6 die Arbeitskarten auszulegen, soweit es zur Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach Absatz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.

Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gelten die Überschwemmungsgebiete als festgesetzt im Sinne des § 96 Absatz 6 WG LSA.

Die Arbeitskarten werden von dem Tag der Bekanntmachung an von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Zimmer 343, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal:

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Hinweis:

Die Karten werden nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufbewahrt.

Stendal, den 2.11.2004

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



### Stadt Stendal

Amt für Schule, Sport und Jugend

#### Schuleinzugsbereiche Grundschulen der Stadt Stendal

##### 1. Grundschule Astrid Lindgren; Lemgoer Straße 34

Cordatusplatz, Dahlemer Straße, Dahrenstedter Weg, Jonasstraße, Lüderitzer Straße 13-27, 29-49 und 103-111, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Wittenbergstraße, Wormser Straße, Hanseallee, Lübecker Straße, Lemgoer Straße, Rostocker Straße, Lüneburger Straße, Bremer Straße, Hamburger Straße, Stralsunder Straße, Wismarer Straße, Greifswalder Straße, Kieler Straße, Auerhahnweg, Blaumeisenweg, Eichelhäherweg, Fasänenweg, Kranichweg, Kuckuckweg, Rebhuhnweg, Rotkelchenweg, Schwalbenweg, Spatenweg, Zaunkönigweg, Dahlen, Gohre, Buchholz, Dahrenstedt, Welle, Ortsteile Staffelde, Bindfelde, Charlottenhof, Dorfstraße, Siedlung, Langensalzwedder Weg, Dorfstraße, Am Mühlenberg, Dorfstraße, Am Wald, Nachtigalplatz, Am Gröning, Butterbeutelweg, Heerener Straße, Hoher Weg, Annenstraße, Bahnhofstraße, Beckstraße, Beethovenstraße, Blumenthalstraße, Dr.-Arthur-Schulz-Straße, Eisenbahnstraße, Frommhagenstraße, Goethestraße, Haackestraße, Katharinenstraße, Magdeburger Straße, Mozartstraße, Nicolaistraße, Prinzenstraße, Röxer Straße, Grüner Weg, Kirchstraße, Lüderitzer Straße 2-11 und 112-117, Querstraße, Schulstraße, Am Röxer Wald, Moosweg, Hinter der Kirche, Altedorfstraße, Am Glockenberg, Braunland, Döbbeliner Straße, Lindenhof, Mühlenweg, Tornauer Straße, Worthe

##### 2. Grundschule Juri Gagarin; Stadtseeallee 97 (z.Zt. Stadtseeallee 66)

Stadtseeallee 56-126, Friedrich-Ebert-Straße, August-Bebel-Straße, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Erich-Weinert-Straße, Juri-Gagarin-Straße, Ludwig-Turek-Straße, Uchte-wall, Wahrburger Straße, Theodor-Fontane-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Adolph-Menzel-Straße, Carl-Spitzweg-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Max-Liebermann-Straße, Lucas-Cranach-Straße, Hans-Holbein-Straße, Kurt-Tucholsky-Straße, Johannes-Kepler-Straße, Otto-Lilienthal-Straße, Graf-Zeppelin-Straße, Max-Planck-Straße, Albert-Einstein-Straße, Eduard-Mörke-Straße, Grothsweg, Ginsterweg, Wacholderweg, Theodor-Storm-Straße

##### 3. Grundschule „Am Stadtsee“; Carl-Hagenbeck-Straße 11

Am Mühlenhof, Blücherstraße, Fichtestraße, Freiherr-Vom-Stein-Straße, Götzestraße, Gneisenaustr., Moltkestraße, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Körnerstraße, Stadtsee-

allee 1-53, Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Karl-F.-Friccius-Straße, Lorenz-Kokenbecker-Straße, Adam-Ileborgh-Straße, Prof.-Dathe-Straße, Alfred-Brehm-Straße, Carl-Hagenbeck-Straße, Hans-Schomburgk-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Anne-Frank-Straße, Pastor-Niemöller-Straße, Graf-von-Stauffenberg-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Robert-Dittmann-Straße, Liselotte-Herrmann-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Schillerstraße, von-Schill-Straße

#### 4. Grundschule Nord; Bergstraße 22 b

An der Rolle, Parkstraße, Vor dem Viehtor, Am Mühlenberg, Am Nordweg, Am Sandberg, Arneburger Straße, Bergstraße, Borsteler Weg, Brauhausstraße, Elisabethstraße, Frankenstraße, Franz-Mehring-Straße, Friesenstraße, Gotenstraße, Hansastraße, Heinrich-Heine-Straße, Holstenstraße, Johannisstraße, Langer Weg, Langobardenstraße, Lessingstraße, Mannsstraße, Maxim-Gorki-Straße, Mitschurinstraße, Nordwall, Osterburger Straße, Preußenstraße, Rieckestraße, Sachsenstraße, Tannensiedlung, Tannenweg, Thüringer Straße, Walter-Rathenau-Straße, Weinbergstraße, Wendstraße, Wichmannstraße, Wollweberstraße, Birkenweg, Gartenweg, Grindbucht, Haferbreite, Haferbreiter Weg, Heinrichstraße, Nachtweide, Pferdemeierei, Scheunenweg, Schweinigelweg, Sperlingsfeld, Uchtedamm, Weidengang, Zum Tannenwald, Zur Weide, Zur Oberförsterei, Akazienweg, Am Beesekolk, Eschenweg, Galgenberg, Kastanienweg, Kuhlenschlag, Lehmkuhlenweg, Lindenweg, Peulinger Weg, Rönnefelder Straße, Rotdornweg, Ulmenweg, Fliederweg, Weißdornweg, Borsteler Straße, Dorfstraße, Kurze Straße, Lindenplatz, Mühlenschlag, Sturmholzsiedlung, Winkel, Narzissenweg, Gänseblümchenweg, Karl-Wernecke-Straße, Am Borsteler Bahnhof, Schäferwiese, Eichenweg, Pappelweg, Robinienweg, Espenweg, Rüsternweg, Sanddornweg, Erlenweg, Ebereschenweg, Buchenweg, Platanenweg, Anemonenweg, Veilchenweg, Straße der Demokratie, Arnimer Damm, Arnimer Seitenweg, Arnimer Str., Bindfelder Weg, Bindfelder Seitenweg, Eichstedter Weg, Fabrikstr., Hämertener Weg, Hinter der Klinik, Kiebitzberg, Krähenwinkel, Lerchenweg, Moosweg, Ostwall, Südwahl, Tangermünder Str., Uchteweg, Von-Ardenne-Str., Wiesenweg, Ziegelhof

#### 5. Grundschule Petrikirchhof; Petrikirchstraße 48


Altes Dorf, Am Dom, Am Pulverturm, Birkenhagen, Bismarckstraße, Breite Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Deichstraße, Georgenstraße, Gertraudenstraße, Grabenstraße, Hallstraße, Hohe Bude, Hoock, Im Tangermünder Tor, Jacobikirchhof, Karlstraße, Knochenstraße, Kornmarkt, Marienkirchstraße, Markt, Matrinstraße, Michaelstraße, Mittelstraße, Mönchenstab, Mönchskirchhof, Neustraße, Petrikirchstraße, Petrikirchhof, Poststraße, Priesterstraße, Rathenower Straße, Rohrstraße, Salzwedder Straße, Schadewachten, Sidenbüdel, Stavenstraße, Uchtstraße, Uenglinger Straße, Uppstall, Vogelstraße, Weberstraße, Westwall, Winckelmannstraße, Wüste Worth, In den Zinnen

Stadt Stendal  
Kämmerei

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2002 geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2004 die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 11.11.2004 bis 22.11.2004 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag vom 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 02.11.2004

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal  
Planungsamt

### Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal ESTW-UZ Stendal, 4. Planungsabschnitt, in den Gemarkungen Stendal, Miltern, Tangermünde, Landkreis Stendal

Das Eisenbahnbundesamt hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom  
**22. November 2004 bis 21. Dezember 2004**

während der nachstehenden Dienststunden im Planungsamt der Stadt Stendal, Zimmer

204, Moltkestraße 34-36, in 39576 Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch 07.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 07.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.01.2005, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) oder im Planungsamt der Stadt Stendal, Zimmer 204, Moltkestraße 34-36, in 39576 Stendal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Stendal, den 10.11.2004

gez. Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

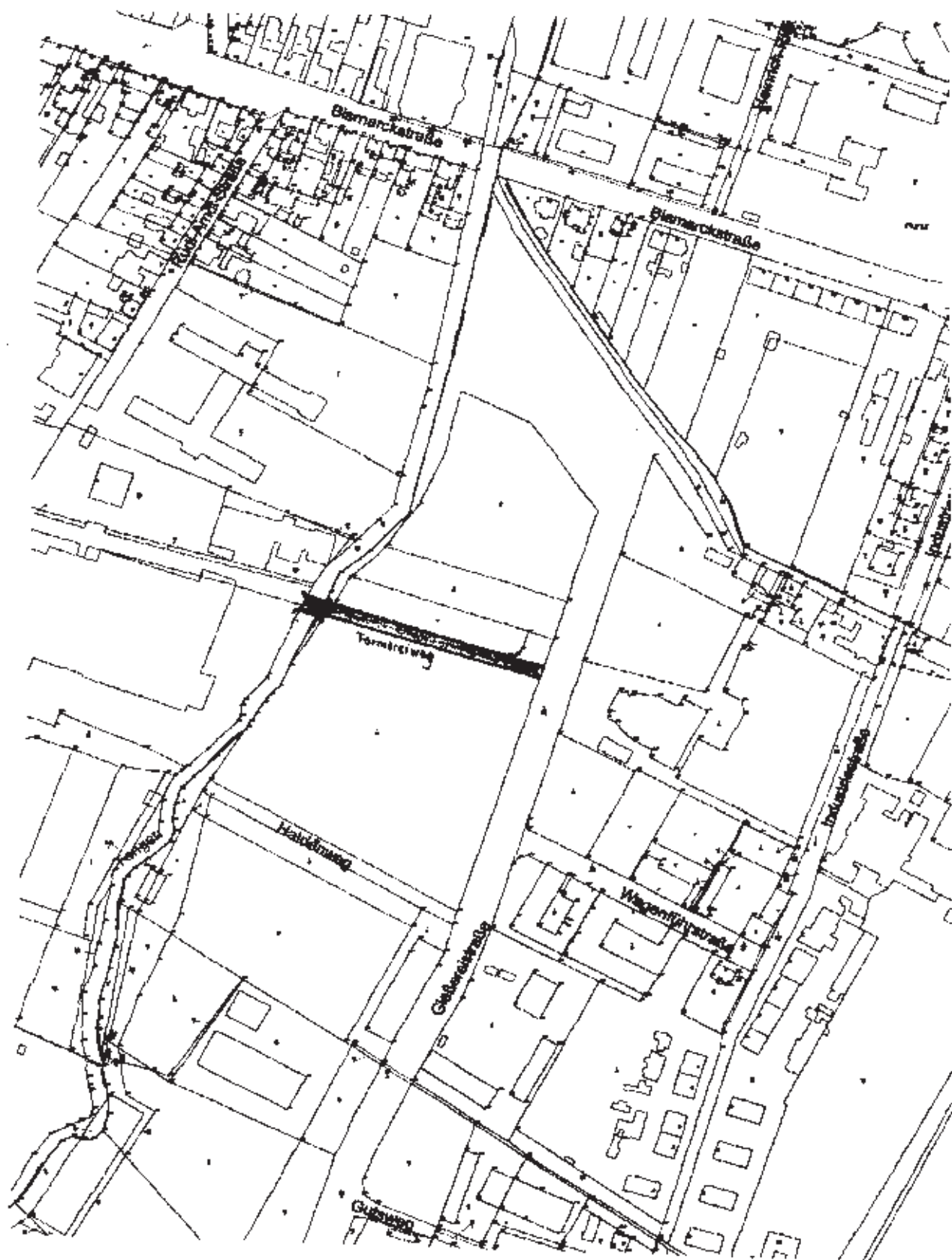
Stadt Tangerhütte

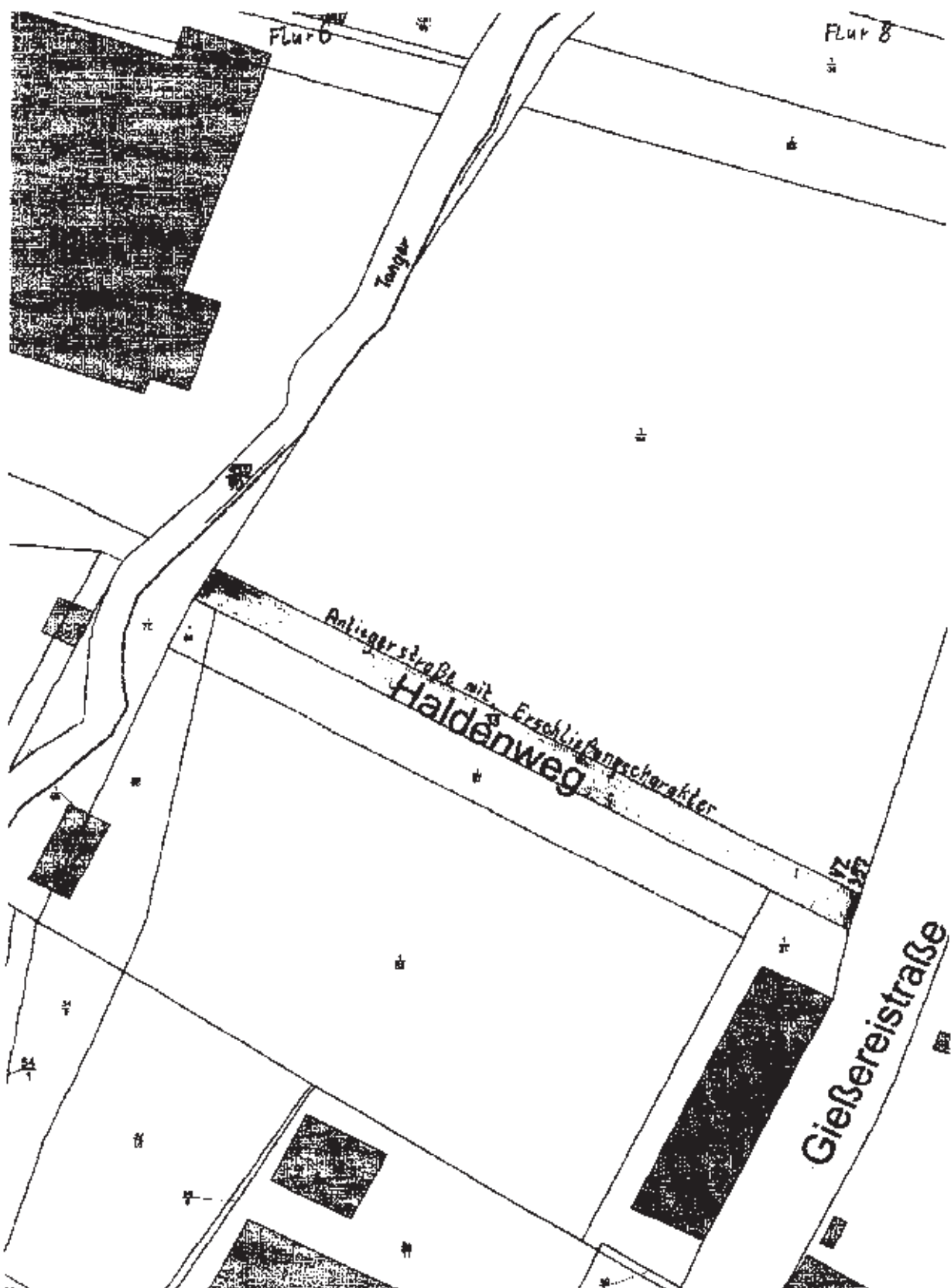
### Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### WIDMUNG


- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| 1. Name der Straße              | : | Formereiweg   |
| 2. Lagebezeichnung:             |   | Gemarkung Tangerhütte<br>Flur 8; Teilfläche des Flurstückes 1/64  |
| 2.1 Ausbaulänge:                |   | 150 m einschließlich Brücke   |
| 2.2 Ausbaubreite:               |   | 6,5 m zzgl. ca. 3 m Entwässerungsmulde und ca. 1,5 m Grünstreifen (Vorbehaltsfläche für Gehwegbau)          |
| 3. Festsetzung:                 |   | Die Straße entspricht der Entwurfsplanung zum Projekt „Stichstraße im Industrie- und Gewerbepark“           |
| 3.1. Klassifizierung:           |   | Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt |
| 3.2. Träger der Straßenbaulast: |   | Stadt Tangerhütte   |
| 3.3. Widmungsverfügungen:       |   | Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.  |
- Behrung über den Rechtsbehelf





Gegen die Widmung kann innerhalb der Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tangerhütte, in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, einzulegen.

Tangerhütte, den 2. November 2004



Gerhard Borstell  
Bürgermeister

Skizze siehe Seite 239

## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Für die nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) nachfolgende Widmungsänderung verfügt.


### Widmungsänderung

1. Name der Straße: Haldenweg
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Tangerhütte  
Flur 6, Flurstück 190/70  
Flur 8, Flurstück 1/70, 1/38
3. Festsetzung: Der Bereich des Haldenweges vor der Gießereistraße bis zum Tanger (Station 0 + 164) wird Anliegerstraße mit Erschließungscharakter auf dem Grundstück 1/38 der Flur 8, Gemarkung Tangerhütte  
Die Ausschilderung erfolgt mit dem Verkehrszeichen 357 (Sackgasse).  
Der Bereich des Haldenweges im Bereich des Tangers wird entwidmet (Teilfläche der Flurstücke 190/70 der Flur 6 und Flurstück 1/70 der Flur 8 Gemarkung Tangerhütte).

### Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Widmungsänderung kann innerhalb der Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, einzulegen.

Tangerhütte, den 3. November 2004



Borstell  
Bürgermeister

Skizze siehe Seite 240

Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, den 10.11.2004

## Bekanntmachung - Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ für die Gemeinden Dahlen, Heeren und Insel

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW- UZ Stendal, 4. Planungsabschnitt

Das Eisenbahnbundesamt hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **22. November 2004** bis **21. Dezember 2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

Moltkestr. 42

39576 Stendal, Bauamt

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28. Dezember 2004, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Loh-

mann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, Moltkestr. 42, 39576 Stendal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz).

(Amtliches Veröffentlichungsblatt  
der Gemeinde)

(Unterschrift)



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/ 2004, S. 246) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in der Sitzung am 07. 10. 2004 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber	festgesetzt auf
	um	um	bisher	€
	€	€	€	€

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen

1.196.000

1.196.000

die Ausgaben	1.196.000	1.196.000
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	36.500	36.500
die Ausgaben	36.500	36.500

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Höchstbetrag von 500.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

## § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Sandau (Elbe), 08. 10. 2004

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt



## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**11. 11.2004 bis zum 24. 11. 2004**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 27. 10. 2004

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land  
Gemeinde Kamern

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik

Die Firma Mastbetrieb Frank Niegengerd in 39319 Jerichow, Johannes-Lange-Str. 23, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zum

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit einer Kapazität von 82.000 Tierplätzen (Anlage nach Nr. 7.1. c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Standort: Landkreis: Stendal  
Gemarkung: Kamern  
Flur: 9  
Flurstücke: 99 bis 110, 524/82, 525/82, 522/81, 523/81

Des Weiteren wurde von dem Antragssteller gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einrichtung der Anlage gestellt.

Die Realisierung des Vorhabens ist folgendermaßen geplant: Baubeginn im März 2005, Inbetriebnahme im Juni 2005.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**16.11.2004 bis einschließlich 15.12.2004**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land  
Bauamt  
Marktstraße 2  
39524 Sandau

Mo. und Mi. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr

## 2. Gemeindeverwaltung Kamern

Dorfstraße 54  
39524 Kamern  
während der Sprechzeiten.

## 3. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Zimmer 19  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr. von 08.00 bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**16.11.2004 bis einschließlich 30.12.2004**

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**13.01.2005**

mit den Einwendern erörtert.

Beginn der Erörterung: 11.00 Uhr

Ort der Erörterung: **Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land**

Bauamt  
Marktstraße 2  
39524 Sandau

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Bei Einwendungen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinen Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Stadt Seehausen (Altmark), den 28. Oktober 2004

## Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - 1. PA: ESTW-A Geestgottberg“ in den Gemarkungen Seehausen, Krüden, Losenrade, Geestgottberg; Landkreis Stendal

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

**vom 17.11.2004 bis einschließlich 16.12.2004**

während der Dienststunden: Montag 8.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, in 39615 Seehausen (Altmark) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30.12.2004, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt, Am Markt 11, 39615 Seehausen

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.
- Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

10. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Duffe  
(Bürgermeister)



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat Lüderitz in seiner Sitzung am 14.09.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Benennung von Hoheitszeichen

##### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lüderitz“. Zur Gemeinde zählen die Gemeindeteile Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz.

##### § 2

#### Dienstiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Lüderitz Landkreis Stendal“.

### II. Abschnitt

#### Organe

##### § 3

#### Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Vorsitzender im Gemeinderat ist der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates, bei den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses und des Wasserverbandes Stendal/Osterburg.
- (3) Der Vertreter kann von den Mitgliedern des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 4

#### Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie für Verpflichtungsermächtigungen.

##### § 5

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

##### § 6

#### Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
- Bauausschuss
  - Personalausschuss
  - Finanzausschuss
- (2) Der Bauausschuss besteht aus drei Gemeinderäten, zwei sachkundigen Einwohnern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Personalausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (4) Der Finanzausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und zwei sachkundigen Einwohnern. Vorsitzender des Finanzausschusses ist ein Gemeinderat. Der Bürgermeister ist beratendes Mitglied.

Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Gemeinderat berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

##### § 7

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

##### § 8

#### Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

##### § 9

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und sachkundigen Einwohner erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

### III. Abschnitt

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

##### § 10

#### Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den Bekanntmachungsstellen bekanntzumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

## § 11

### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister bestimmt in der Einladung zur Sitzung den Zeitpunkt der Fragestunde.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## § 12

### Bürgerbegehren

Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft gemäß § 25 GO LSA einen Bürgerentscheid beantragen.

## § 13

### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

## § 14

### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz in Groß Schwarzlosen, Tangermünder Straße 43 und im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in den Bekanntmachungsstellen hingewiesen.

Als öffentliche Bekanntmachungsstellen gelten die Schaukästen an folgenden Standorten:

- Schule
- Mittelstraße 6
- Stegelitz - altes Gebäude der Feuerwehr
- Bushaltestelle Lüderitz

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (4) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

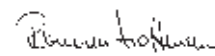
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz in der Fassung vom 15.12.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Lüderitz, 14.09.2004



Ramona Hoffmann  
Bürgermeisterin



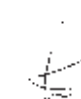
## Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz

Mit Schreiben vom 04.10.2004 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) - GO LSA -

die Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 14.09.2004 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft. Sie entspricht den gesetzlichen Grundregeln.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz.



Jörg Hellmuth



## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bellingen am 23.01.2005 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Bellingen, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **27.02.2005** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bellingen hat zur Zeit **302** Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausschlag und notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **23.01.2005**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem **06.02.2005**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **28.12.2004, 18.00 Uhr**.

### Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **2 Unterstützungsschriftchen von Wahlberechtigten der Gemeinde Bellingen** auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der



Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).  
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

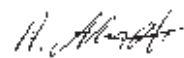
Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind **keine** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Bellingen“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Bellingen  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte

**Die Wahlbekanntmachung und Stellenausschreibung im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 27.10.2004 wird aufgehoben!**

  
H. Ahrndt  
Bürgermeister

  
I. Rungweber  
Wahlleiterin


## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 23.01.2005

Zur Bürgermeisterwahl am 23.01.2005, eventuell notwendige Stichwahl am 06.02.2005, ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **02.12.2004**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben.

**Die Wahlbekanntmachung vom 27.10.2004 im Amtsblatt des Landkreises Stendal wird aufgehoben!**

  
I. Rungweber  
Wahlleiterin

### Gemeinde Grieben

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	55.800		881.400	37.200
die Ausgaben	55.800		881.400	937.200
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		63.300	514.600	451.300
die Ausgaben		63.300	514.600	451.300

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Grieben, den 27. 10. 2004

  
Platte  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**11.11.2004 bis 26.11.2004**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, den 27. 10. 2004

  
Platte  
Bürgermeisterin



### Gemeinde Uetz

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt
	€	€	€	€
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	57.000		302.900	359.900
die Ausgaben	57.000		302.900	359.900
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	24.600		66.400	91.000
die Ausgaben	24.600		66.400	91.000

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Uetz, den 19.10.2004

  
Bürgermeister



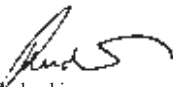
## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.  
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**4.11.2004 bis 15.11.2004**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 22. 10. 2004

  
Rüdowki  
Bürgermeister



Wasserverband Bismark

## Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf Grund des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) vom März 1997 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom August 1997 in der derzeitigen Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 12.10.2004 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2005 festgelegt und nachfolgend bekanntgegeben:

1. Erfolgsplan

die Erträge	1.320.000 Eur
die Aufwendungen	1.320.000 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Vermögensplan

die Einnahmen	638.300 Eur
die Ausgaben	638.300 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite 250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner 0 Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2008

2006	1.352.900 Eur
2007	1.381.600 Eur
2008	1.408.100 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2008

2006	727.000 Eur
2007	567.000 Eur
2008	591.000 Eur
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2005

Angestellte	3 Stellen
Arbeiter	2 Stellen
10. Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs.15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2005 unverändert auf 3,48 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2005

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal hat ihn ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 25.11.2004 bis zum 03.12.2004 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

gez. Dr. Löber  
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze  
Geschäftsführer

(Siegel)

Bismark, den 12.10.2004

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 28.10.2004

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Bellingen, Flur 1-7; Flessau, Flur 1-5; Groß Schwichten, Flur 1-8; Kamern, Flur 1-17, Mahlpfuhl, Flur 1-4, Schäplitz, Flur 1-3, Schönberg, Flur 1-6, Storkau, Flur 1-6 und Toppel, Flur 1-3** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

**vom 1. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

**Mo., Mi. 08.00 - 13.00 Uhr**  
**Di., Do. 08.00 - 18.00 Uhr**  
**Fr. 08.00 - 12.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



gez. Heinz Münnekhoff

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

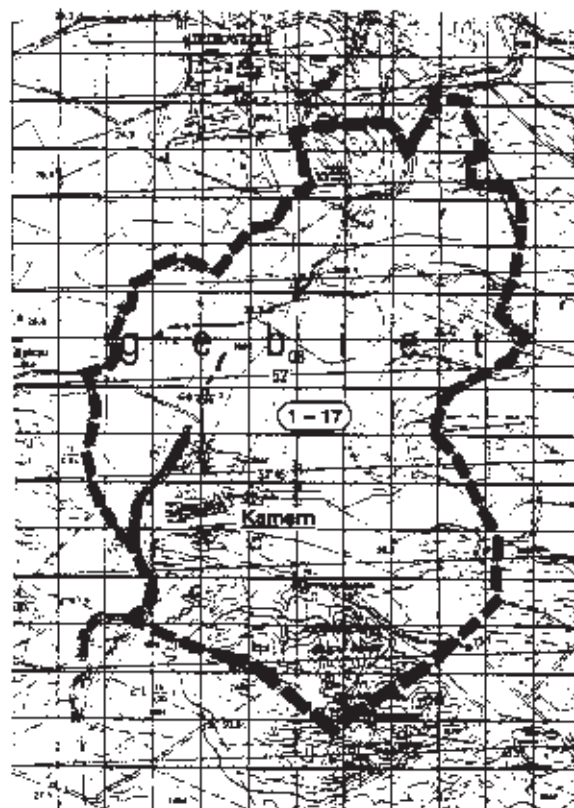
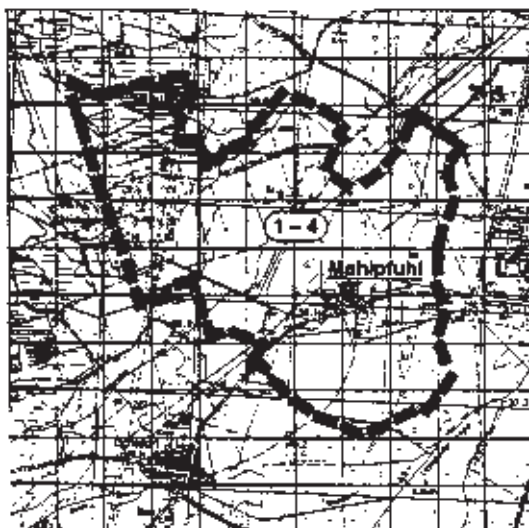
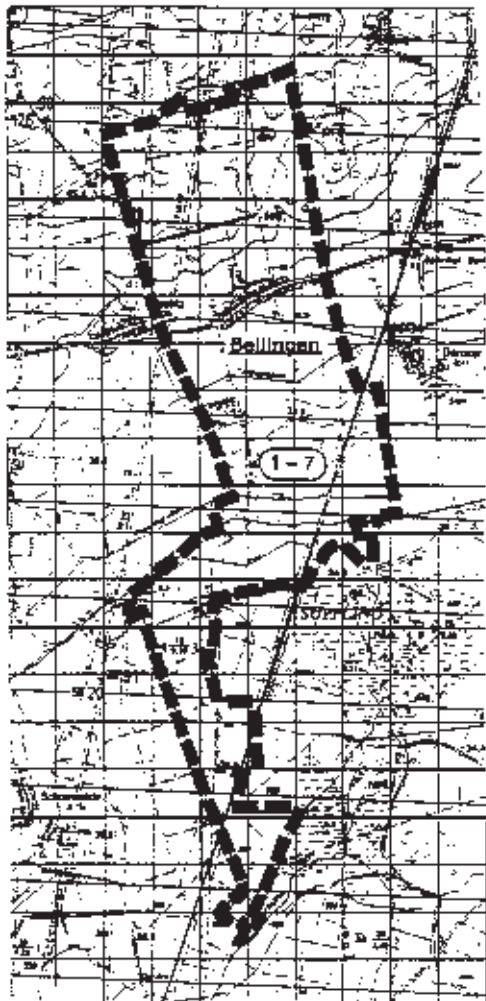
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Bellingen, Flessau, Kamern, Mahlpfuhl

----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Groß Schwechten, Schäplitz, Schönberg, Storkau, Toppel

----- **Offenlegungsgebiete**

